

Vergleich Geltendes Recht - Fassung 1. Lesung Grosser Rat - Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat - Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat

Verwaltungsgerichtsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **173.400**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
	I.		
	Änderung Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010:		
III. Eingaben	III. Elektronische Kommunikation und Aktenführung		
Art. 8 Zahl der Exemplare ¹ Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gerichte und Beteiligte je ein Exemplar erhalten. ² Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.	<i>Titel entfernt.</i> ¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>
	Art. 8a Anwendbare Bestimmungen		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
	¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.	Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung.
	Art. 8b Führung und Weitergabe der Akten ¹ Das Gericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die Plattform nach BEKJ weiter. Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt. ² Für die Weitergabe innerhalb des Kantons können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen garantieren, dass: a) die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisaufnahme geschützt sind; b) der Zeitpunkt der Übermittlung eindeutig festzustellen ist.	Keine Bemerkung. Keine Bemerkung. Keine Bemerkung. Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung. Keine Bemerkung. Keine Bemerkung. Keine Bemerkung.
	Art. 8c Pflicht zur elektronischen Übermittlung ¹ Gerichte und Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreter müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Gericht über eine Plattform nach BEKJ abwickeln.	Keine Bemerkung.	Keine Bemerkung.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
	² Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt das Gericht ihnen eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe als nicht erfolgt gilt, wenn die Frist nicht gewahrt wird. ³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht für die elektronische Einreichung eignen.	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>
	Art. 8d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei ¹ Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ elektronisch abgewickelt wird. ² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>
	Art. 8e Nachreichung von Dokumenten auf Papier ¹ Das Gericht kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:	<i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
	a aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist; b dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>
	Art. 8f Elektronische Akteneinsicht ¹ Personen, die mit dem Gericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ gewährt.	<i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i>
Art. 17 Form und Inhalt a. Allgemeines ¹ Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel beim Gericht einzureichen. ² Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten.	¹ Die Beschwerde ist schriftlich auf Papier oder über die Plattform nach BEKJ beim Gericht einzureichen. Eingaben in Papier sind in der erforderlichen Zahl einzureichen, damit das Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten. ² Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie bei physischen Eingaben die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten.	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
³ Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen. ⁴ Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.	³ Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen.	<i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i>
Art. 18 b. Sozialversicherungssachen ¹ In Sozialversicherungssachen können die Betroffenen anstelle schriftlicher Eingaben bei der Beschwerdeinstanz oder einem von ihr beauftragten Organ Erklärungen zu Protokoll geben. ² Die Protokollaufzeichnungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.	Art. 18 Aufgehoben.	<i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i>
Art. 22 Akteneinsicht ¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.			

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.	³ Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Es kann diese Akten insbesondere Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwälten zur Einsichtnahme zustellen.	³ Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwälten werden die Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme zugestellt.	<i>Die Standeskommission beantragt die Beibehaltung der ursprünglichen Bestimmung gemäss Fassung 1. Lesung Grosser Rat und lehnt den Antrag der ReKo ab.</i>
Art. 37 Zustellung / Veröffentlichung ¹ Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen des Richters werden in der Regel durch die Post, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt.	¹ Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden postalisch, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt, wenn: a) der Adressat nicht zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet ist und keine Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr erteilt oder die Zustimmung widerrufen hat. b) sie dringend oder in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig sind;	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
² Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird die Mitteilung, von Entscheiden der Rechtsspruch, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Der Richter kann zusätzlich eine andere Art der Veröffentlichung anordnen. Die Veröffentlichung ist auch zulässig, wenn die Zahl der Empfänger sehr gross oder schwer bestimmbar ist.	^{1bis} Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden über die Plattform nach BEKJ zugestellt, wenn das Verfahren in elektronischer Form durchgeführt wird.	<i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i>
Art. 38 Zustelladresse ¹ Eine Zustelladresse in der Schweiz haben zu bezeichnen: a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind; b) Beteiligte, die im Ausland wohnen.	¹ Eine Zustelladresse in der Schweiz oder ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ haben zu bezeichnen: ^{1bis} Geben Parteien ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ an, wird der Austausch von Dokumenten mit ihnen über diese abgewickelt.	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
² Wer der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.	² Wer der richterlichen Aufforderung, eine Zustelladresse oder seinen Eintrag auf der Plattform nach BEKJ zu anzugeben, nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.	² Wer der richterlichen Aufforderung, eine Zustelladresse oder seinen Eintrag auf der Plattform nach BEKJ anzugeben, nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.	<i>Die Standeskommission ist mit der beantragten redaktionellen Korrektur einverstanden.</i>
XII. Schlussbestimmungen	XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Art. 71^{bis} Übergangsbestimmungen zur Änderung vom _____ ¹ Die Änderung findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind. ² Die Akten können bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung in Papierform geführt werden. Die Einsicht in diese Akten erfolgt solange nach bisherigem Recht.	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>	<i>Keine Bemerkung.</i> <i>Keine Bemerkung.</i>
	Art. 71^{ter} Übergangsfrist zur Einführung des Obligatoriums ¹ Das Verfahren wird ab [Datum, welches zwischen einem und fünf Jahren nach abschliessender Inkraftsetzung des BEKJ liegen muss] über die Plattform nach BEKJ abgewickelt.		Art. 71^{ter} Plattform für die elektronische Kommunikation ¹ Die Standeskommission legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) abgewickelt werden
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag StK 1. Lesung Grosser Rat
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Der Grosse Rat bestimmt das Inkraft- treten dieses Gesetzes.		Die Ständekommission bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.